

Absender
Kirsten Baum
Ferdinandstr. 3A
61348 Bad Homburg

Abs: Kirsten Baum, Ferdinandstr. 3A, 61348 Bad Homburg

An
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
– Fachaufsicht –
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Bad Homburg, 03.01.2026

Betreff: Fachaufsichtsbeschwerde

gegen Hessen Mobil und das Regierungspräsidium Darmstadt
wegen fachlich fehlerhaften Verwaltungshandelns im Zusammenhang mit der
Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 in Bad Homburg
(Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 vom 25.01.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich **Fachaufsichtsbeschwerde** gegen

- 1. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement,**
- 2. Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1,**

wegen aus meiner Sicht **fachlich fehlerhaften Verwaltungshandelns**, unzutreffender Rechtsauffassungen
sowie der **Nichtberücksichtigung entscheidungserheblicher Tatsachen** im Zusammenhang mit dem o. g.
Vorhaben.

Kirsten Baum
Architektin
Innenarchitektin

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Tel 06172 – 85 73 255
0179 – 635 20 15

Mail kiba-fm@gmx.de
Web www.b-o-ing.de

1. Gegenstand der Beschwerde

Gegenstand dieser Fachaufsichtsbeschwerde sind insbesondere:

- die Rolle von **Hessen Mobil** bei der Prüfung und Bewertung der **Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) 2009**,
- die darauf gestützte **Planrechtfertigung** im Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 vom 25.01.2016,
- die aktuelle Genehmigung eines **vorzeitigen Maßnahmebeginns ohne förmlichen Bescheid**,
- sowie die pauschale Zurückweisung meiner Anträge durch das **Regierungspräsidium Darmstadt**, ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Fakten.

2. Fehlerhafte Prüfung der NKU 2009 durch Hessen Mobil

Im **Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 vom 25.01.2016** wird auf den Seiten **58–60** ausdrücklich ausgeführt, dass die **Nutzen-Kosten-Untersuchung 2009** Grundlage der Nachfrageprognose und der Planrechtfertigung ist.

In diesem Zusammenhang wird **Hessen Mobil** als die Fachbehörde benannt, die die NKU geprüft und als plausibel bewertet hat.

Fachlicher Kernfehler:

Die NKU 2009 weist **3.090 zusätzliche Fahrgäste pro Werktag** aus.

Nachweislich enthalten diese Zahlen jedoch rund **900 Fahrgäste aus dem Binnenverkehr Frankfurt**, also Fahrten, die **keinen ursächlichen Zusammenhang** mit der Verlängerung der U2 nach Bad Homburg haben.

Diese Fehlzuordnung ist bereits aus der NKU selbst (S. 10, Grafik „Verlagerungswirkungen“) eindeutig erkennbar.

Die Einbeziehung dieser Frankfurter Binnenverkehre führt zu einer **massiven Überhöhung des Nutzens** (ca. +38 %) und stellt die Wirtschaftlichkeitskennzahl von **2,15** inhaltlich in Frage.

Hessen Mobil hätte diesen methodischen Fehler bei der fachlichen Prüfung erkennen und beanstanden müssen.

Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Damit hat Hessen Mobil faktisch dazu beigetragen, dass ein **Planfeststellungsbeschluss auf einer fachlich unzutreffenden Datengrundlage** erlassen wurde.

3. Auswirkungen auf den Planfeststellungsbeschluss 2016

Der Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 stützt sich **ausdrücklich** auf die prognostizierten Fahrgastzahlen der NKU 2009 (**S. 58–60**).

Die fehlerhafte NKU beeinflusste damit unmittelbar:

- die **Planrechtfertigung**,
- die **Verhältnismäßigkeitsprüfung**,
- sowie die politische und öffentliche Legitimation des Vorhabens (u. a. **Bürgerentscheid 2018**).

Die pauschale spätere Behauptung, die NKU sei für die Zulassungsentscheidung „irrelevant“, steht in **offenem Widerspruch** zum Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses selbst.

4. Aktuelles Verwaltungshandeln: Vorzeitiger Maßnahmebeginn ohne Bescheid

Zusätzlich ist zu beanstanden, dass Hessen Mobil aktuell einen **vorzeitigen Maßnahmebeginn** genehmigt hat,

- **ohne förmlichen Verwaltungsbescheid**,
- ohne Aktenzeichen,
- gestützt allein auf Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO,
- obwohl kein Fördermittelbescheid nach GVFG vorliegt.

Gleichzeitig werden **irreversible Maßnahmen** durchgeführt (Stilllegung der bisherigen Endhaltestelle Gonzenheim, Herstellung einer temporären Endhaltestelle Ober-Eschbach), die der Umsetzung des Gesamtvorhabens dienen.

Dieses Vorgehen birgt erhebliche **förderrechtliche und haushaltsrechtliche Risiken** und ist fachlich mindestens zweifelhaft.

5. Verhalten des Regierungspräsidiums Darmstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat meine Anträge

- auf Akteneinsicht,
- auf sicherheitstechnische Prüfung,
- sowie auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 HVwVfG

pauschal abgelehnt, ohne sich **inhaltlich mit den vorgetragenen Tatsachen** – insbesondere der fehlerhaften **NKU 2009** – auseinanderzusetzen.

Die Ablehnungen beschränken sich auf formelhafte Hinweise auf die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und lassen eine **fachliche Prüfung des Vorbringens nicht erkennen**.

6. Fachaufsichtliche Bitte

Ich bitte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum als zuständige Fachaufsichtsbehörde daher,

1. das fachliche Vorgehen von **Hessen Mobil** bei der Prüfung der **NKU 2009** und der Genehmigung des **vorzeitigen Maßnahmebeginns** zu überprüfen,
2. das Verwaltungshandeln des **Regierungspräsidiums Darmstadt** im Umgang mit meinen Anträgen fachaufsichtlich zu prüfen,
3. festzustellen, ob die fehlerhafte Bewertung der **NKU 2009** Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der **Planrechtfertigung** hatte,
4. und mir mitzuteilen, zu welchem Ergebnis diese fachaufsichtliche Prüfung führt.

Diese Beschwerde erfolgt ausdrücklich **nicht** als Rechtsmittel, sondern im Rahmen der Fachaufsicht zur Sicherstellung eines rechtmäßigen und fachlich korrekten Verwaltungshandelns.

7. Vorliegen mehrerer klassischer Fachaufsichtsauslöser

Unabhängig von der materiellen Rechtslage liegen im vorliegenden Fall **mehrere typische und anerkannte Auslöser für ein fachaufsichtliches Einschreiten** vor. Diese betreffen sowohl die **inhaltliche Konsistenz des Verwaltungshandelns** als auch dessen **formelle Ordnungsgemäßheit** und die **Beachtung neuer, entscheidungserheblicher Tatsachen**.

7.1 Widersprüchliche Behördenaussagen zur Bedeutung der NKU

Ein zentraler Fachaufsichtsauslöser ist die **inhaltlich widersprüchliche Bewertung der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU)** durch verschiedene Behördenebenen:

- Das **Regierungspräsidium Darmstadt** erklärt wiederholt, die NKU sei für die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens „irrelevant“.
- Der **Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 vom 25.01.2016** stellt hingegen auf den Seiten **58–60** ausdrücklich auf die prognostizierten Fahrgastzahlen der NKU ab und verwendet diese als **tragende Grundlage der Planrechtfertigung und Nachfrageprognose**.

- Das **Hessische Wirtschaftsministerium** wiederum erklärt in seinem Schreiben vom **22.08.2025**, dass für die Förderfähigkeit nach **GVFG** zwingend ein **Wirtschaftlichkeitsnachweis auf Basis der Standardisierten Bewertung** erforderlich sei.

Diese drei Positionen sind **nicht miteinander vereinbar**.

Eine Verwaltung, die einerseits die NKU als entscheidungserheblich heranzieht, sie andererseits als „irrelevant“ erklärt und zugleich als zwingende Fördervoraussetzung bezeichnet, handelt **fachlich inkonsistent**.

Die **Aufklärung und Auflösung solcher Widersprüche** ist ein klassischer Kernbereich der Fachaufsicht.

7.2 Erhebliche formelle Mängel im Verwaltungshandeln

Hinzu treten **formelle Defizite**, die ebenfalls fachaufsichtlich relevant sind:

- Für mehrere schriftlich eingereichte Anträge (3) wurden **keine Aktenzeichen vergeben**.
- Die Ablehnungen erfolgten zunächst **ausschließlich per E-Mail (1)**, ohne ordnungsgemäße schriftliche Bekanntgabe. Erst auf nachdrückliche Bitte wurden schriftliche Dokumente (3) ohne Akz. nachgereicht.
- Es fehlt an einer **nachvollziehbaren Verfahrensdokumentation**, insbesondere bei der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Diese Vorgehensweise erschwert nicht nur den Rechtsschutz, sondern widerspricht auch den **Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltungsführung**.

Auch formelle Verfahrensmängel sind ausdrücklich **Gegenstand der Fachaufsicht**, selbst wenn sie isoliert betrachtet nicht zur Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts führen würden.

7.3 Ignorieren neuer, entscheidungserheblicher Tatsachen

Ein weiterer Fachaufsichtsauslöser liegt darin, dass **neue Tatsachen** von den beteiligten Behörden **nicht berücksichtigt** wurden:

- Der **Baubeginn am 09.12.2025** erfolgte **ohne Fördermittelbescheid**.
- Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgte **ohne förmlichen Bescheid**.
- Es wurden bereits **irreversible Maßnahmen** eingeleitet („1. Spatenstich“, Stilllegung der bisherigen Endhaltestelle Gonzenheim, Herstellung einer temporären Endhaltestelle Ober-Eschbach).

Diese Tatsachen waren zum Zeitpunkt der Ablehnungen meiner Anträge bereits bekannt bzw. hätten bekannt sein müssen.

Sie wurden jedoch **weder geprüft noch inhaltlich gewürdigt**.

Das **Nichtaufgreifen neuer, entscheidungserheblicher Umstände** stellt einen klassischen Fall fachaufsichtlicher Beanstandung dar.

7.4 Haushalts- und Förderrisiken von erheblichem Gewicht

Schließlich besteht ein erheblicher Fachaufsichts Anlass aufgrund der **haushalts- und förderrechtlichen Risiken**:

- Die Stadt Bad Homburg handelt nach ausdrücklicher Bestätigung des Hessischen Ministeriums **auf eigenes Risiko**.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**.
- Die **GVFG-Förderfähigkeit** des Vorhabens ist zum Zeitpunkt des Baubeginns **ungeklärt**, da die aktuelle **NKU 2025 noch nicht förmlich festgestellt** ist.

Ein solches Vorgehen birgt nicht nur finanzielle Risiken für die Kommune, sondern berührt auch die **haushaltsrechtliche Verantwortung der Fach- und Genehmigungsbehörden**, die dieses Vorgehen faktisch ermöglichen.

Die **Gefährdung öffentlicher Fördermittel und kommunaler Haushalte** gehört zu den zentralen Prüfungsanlässen der Fachaufsicht.

7.5 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend liegen im vorliegenden Fall **gleich mehrere, sich gegenseitig verstärkende Fachaufsichtsauslöser** vor:

- inhaltliche Widersprüche zwischen Behörden,
- formelle Verfahrensmängel,
- Nichtberücksichtigung neuer Tatsachen,
- erhebliche Haushalts- und Förderrisiken.

Bereits **jeder einzelne dieser Punkte** rechtfertigt ein fachaufsichtliches Einschreiten.

In ihrer **Gesamtschau** machen sie eine **vertiefte fachaufsichtliche Prüfung zwingend erforderlich**.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Baum

Architektin

Sprecherin der Bürgerinitiative

„S-Bahn-Station Bad Homburg Gonzenheim-Haberweg“

Kirsten Baum
Architektin
Innenarchitektin

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Tel 06172 – 85 73 255
0179 – 635 20 15

Mail kiba-fm@gmx.de
Web www.b-o-ing.de

Anlagenband zur Fachaufsichtsbeschwerde

gegen Hessen Mobil und das Regierungspräsidium Darmstadt

Betreff:

Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 bis Bahnhof Bad Homburg
Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 vom 25. Januar 2016

Gegenstand:

Nachweise zur fachaufsichtlichen Prüfung

- der fehlerhaften Prüfung der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) 2009,
- der darauf gestützten Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss 2016,
- des vorzeitigen Baubeginns ohne Fördermittelbescheid,
- sowie der widersprüchlichen und formell mangelhaften Behördenpraxis.

Antragstellerin:

Kirsten Baum

Architektin

Sprecherin der Bürgerinitiative

„S-Bahn-Station Bad Homburg Gonzenheim-Haberweg“

Adressat der Fachaufsicht:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Inhalt:

Dieser Anlagenband enthält die in der Fachaufsichtsbeschwerde genannten Belege, Auszüge aus amtlichen Unterlagen, behördliche Schreiben sowie Presseveröffentlichungen.

Die Anlagen dienen dem **Nachweis der Entscheidungsgrundlagen**, der **Dokumentation widersprüchlicher Behördenaussagen** und der **Darstellung der haushalts- und förderrechtlichen Risiken** des Vorhabens.

Stand:

Bad Homburg v. d. Höhe, den **03.01.2026**

Kirsten Baum
Architektin
Innenarchitektin

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Tel 06172 – 85 73 255
0179 – 635 20 15

Mail kiba-fm@gmx.de
Web www.b-o-ing.de

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) 2009 – Auszug

Gutachten VKT, *Sachstand Dezember 2009*, Seite 10

- Darstellung der prognostizierten „3.090 neuen Fahrgäste pro Werktag“
- Aufschlüsselung der Verlagerungswirkungen inkl. ca. 900 Fahrgästen aus dem Binnenverkehr Frankfurt

Anlage 2

Eigene Vergleichs- und Korrekturberechnung der Fahrgastzahlen

- rechnerische Darstellung der Auswirkungen der Einbeziehung des Frankfurter Binnenverkehrs
- Darstellung der rechnerischen Reduktion des Nutzen-Kosten-Index (NKI)

Anlage 3

Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 vom 25. Januar 2016 – Auszug

Seiten 58–60 (Durchschrift)

- Darstellung der Nachfrageprognose
- ausdrückliche Bezugnahme auf die NKU 2009 und die prognostizierten ca. 3.100 zusätzlichen Fahrgäste pro Werktag
- Benennung von **Hessen Mobil** als prüfender Fachbehörde

Anlage 4

Schreiben Hessen Mobil – Genehmigung vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- Bestätigung, dass der Baubeginn ohne förmlichen Fördermittelbescheid erfolgte
- Hinweis auf Genehmigung nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO
- keine Förderzusage, kein Rechtsanspruch auf Förderung

Anlage 5

Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

- Bestätigung, dass **kein Fördermittelbescheid** für das Vorhaben vorliegt
- Klarstellung, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn keine Förderzusage darstellt

Anlage 6

Ablehnungsschreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt

- Ablehnung der Anträge auf Akteneinsicht, sicherheitstechnische Prüfung und Wiederaufgreifen
- pauschale Berufung auf die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses
- fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Fakten

Anlage 7

Eigene Anträge an das Regierungspräsidium Darmstadt

- Antrag auf Akteneinsicht (NKU 2025)
- Antrag auf sicherheitstechnische Nachprüfung (Tunnel / Sicherheitsraum)
- Wiederaufgreifensantrag nach § 51 HVwVfG

Anlage 8

Pressebericht Taunuszeitung vom 05.11.2025

- Zitat: „Die NKU liegt nun faktisch vor“
- Ankündigung des vorgezogenen Baubeginns trotz fehlender Förderzusage

Anlage 9

Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

- Anfrage zur Fördermittelzusage und zur Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Baubeginns
- (Antwort steht zum Zeitpunkt der Einreichung noch aus)